
Verordnung: Landmaschinentechnik-Meisterprüfungsordnung

**Verordnung der Bundesinnung der Schlosser, Landmaschinentechniker und Schmiede
über die Meisterprüfung für das Handwerk Landmaschinentechnik (Landmaschinentechnik-
Meisterprüfungsordnung)**

Auf Grund der §§ 21 und 352a Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 15/2006 sowie BGBl. I Nr. 84/2006, wird verordnet:

Anwendung der Allgemeinen Prüfungsordnung

§ 1. Auf die Durchführung der Meisterprüfung für das Handwerk Landmaschinentechnik ist die Allgemeine Prüfungsordnung, in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

§ 2. Die Meisterprüfung besteht aus 5 Modulen.

Modul 1: Fachlich praktische Prüfung

§ 3. (1) Das Modul 1 besteht aus einem Teil A und einem Teil B.

(2) Im Modul 1 – Teil A sind folgende Arbeitsproben/Arbeitsgänge zu prüfen, um die für den Beruf notwendigen Grundfertigkeiten zu beweisen:

1. eine Arbeitsprobe aus der Metallbearbeitung, bestehend aus:
 - a) Messen, Anreißen, Feilen, Bohren,
 - b) Gewindeschneiden,
 - c) Weichlöten und Hartlöten,
 - d) Einfache Arbeiten an Werkzeugmaschinen,
 - e) Gasschmelzschweißen und Elektroschweißen,
2. eine Arbeitsprobe aus der Steuer- und Regelungstechnik, bestehend aus:
 - a) Arbeiten an hydraulischen oder elektrohydraulischen Komponenten bei hydraulischen Baugruppen von Traktoren oder anderen Landmaschinen und Geräten,
 - b) Arbeiten an Hydraulik- und Pneumatik-Übungsständen, Funktionsabläufe nach Schaltplänen, Anfertigen und Überprüfen,
3. eine Arbeitsprobe aus der Maschinentechnik, bestehend aus:
 - a) Fehlersuche,
 - b) Störungsbehebung,
 - c) Zerlegen und Zusammenbau.

(3) Die Prüfungskommission hat die Arbeitsproben/Arbeitsgänge so zu wählen, dass ein Prüfungskandidat sie in 4 Stunden exklusive Vorbereitungszeit beenden kann. Die Prüfung für das Modul 1 Teil A darf maximal 5 Stunden dauern. Das Modul 1 Teil A ist ein einheitlicher Fachbereich.

(4) Während der Arbeitszeit hat entweder ein Kommissionsmitglied oder eine andere geeignete Aufsichtsperson anwesend zu sein. Die Anwesenheit der gesamten Prüfungskommission während der gesamten Arbeitszeit ist nur insoweit erforderlich, als es für die Beurteilung der Leistung des Prüfungskandidaten erforderlich ist.

(5) Im Modul 1 Teil B sind die für die Unternehmensführung erforderlichen fachlich-praktischen Kenntnisse und Fertigkeiten, insbesondere die organisatorischen, planerischen, statischen, technischen, kalkulatorischen und ausführenden Fertigkeiten in den beiden Fachbereichen Meisterarbeit und Facharbeit zu beweisen. Für die positive Bewertung des Moduls 1 Teil B sind jedoch die weiterführenden Fertigkeiten auf höherem Niveau ausschlaggebend, wobei jeder Fachbereich positiv absolviert werden muss.

1. Fachbereich Meisterarbeit:

Umfasst die Anfertigung von Prüfstücken aus dem Landmaschinenbereich

2. Fachbereich Facharbeit:

Umfasst die Diagnose, Reparatur, Messung und Instandsetzung in den Fachbereichen Landmaschinentechnik, Pneumatik, Hydraulik, Elektrik, Elektronik, Motoren- und Getriebetechnik.

(6) Die Ausarbeitung hat unter Einbeziehung der auf dem Markt befindlichen Einrichtungen, Apparate, Mess- und Regelsysteme, Materialien, sowie unter Bedachtnahme auf den aktuellen Stand der Technik auf den Gebieten des Umweltschutzes und des rationellen und wirtschaftlichen Energieeinsatzes und auf rationelle Herstellungs- und Arbeitsmethoden zu erfolgen. Hierbei sind die gültigen einschlägigen Rechtsvorschriften, technischen Richtlinien und Normen zu berücksichtigen, sowie die Kenntnisse und Fertigkeiten, wie sie im Anhang unter Berufsumfang Landmaschinentechnik beschrieben sind, so fern sie unter Punkt 1 nicht nachgewiesen wurden.

(7) Die Prüfungskandidaten dürfen bei der fachlichen praktischen Prüfung Fachbücher, Normen, technische Richtlinien, Tabellen, elektronische Hilfsmittel sowie Zeichenschablonen verwenden. Muster oder Übungsbeispiele dürfen nicht verwendet werden.

(8) Die Prüfungskommission hat die Aufgabenstellung so zu wählen, dass ein Prüfungskandidat im Fachbereich Meisterarbeit die Arbeiten in mindestens 8 Stunden und maximal 10 Stunden beenden kann und im Fachbereich Facharbeit die Arbeiten in mindestens 8 Stunden und maximal 10 Stunden beenden kann. Eine zeitliche Zusammenfassung der Fachbereiche ist zulässig.

(9) Während der Arbeitszeit hat entweder ein Kommissionsmitglied oder eine andere geeignete Aufsichtsperson anwesend zu sein. Die Anwesenheit der gesamten Prüfungskommission während der gesamten Arbeitszeit ist nur insoweit erforderlich, als es für die Beurteilung der Leistung des Prüfungskandidaten erforderlich ist.

(10) Der Teil B hat sich aus der betrieblichen Praxis zu entwickeln und an den beruflichen Anforderungen, die an einen Unternehmer zu stellen sind, zu orientieren.

(11) Das Modul 1 ist ein einheitlicher Gegenstand.

Modul 2: Fachlich mündliche Prüfung

§ 4. (1) Das Modul 2 besteht aus einem Teil A und einem Teil B.

(2) Im Modul 2 – Teil A sind folgende Kenntnisse zu prüfen:

- a) Fachkenntnisse der Landmaschinentechnik,
- b) Erklärungen anhand von Prüfstücken, Geräten, Baugruppen, Demonstrationsobjekten, Zeichnungen oder Schautafeln,
- c) Kenntnisse über einschlägige Umweltschutz- und Entsorgungsmaßnahmen,
- d) Kenntnisse über einschlägige Sicherheitsvorschriften, Schutzmaßnahmen und Unfallverhütung.

(3) Das Prüfungsgespräch hat sich aus der betrieblichen Praxis zu entwickeln, und an den beruflichen Anforderungen, die an eine Fachkraft zu stellen sind, zu orientieren. Das Prüfungsgespräch hat mindestens 20 Minuten zu dauern und ist jedenfalls nach 30 Minuten zu beenden.

(4) Das Prüfungsgespräch ist vor der gesamten Prüfungskommission abzulegen.

(5) Das Modul 2 Teil B hat sich auf die folgenden angeführten Kenntnisse und Fertigkeiten zu erstrecken:

1. Fachbereich Fachkunde: setzt sich zusammen aus
 - a) Meisterarbeit,
 - b) Werkstoffkunde,
 - c) Arbeitskunde,
2. Fachbereich Fachmanagement: setzt sich zusammen aus
 - a) Sicherheitsmanagement,
 - b) Qualitätsmanagement,
 - c) facheinschlägige technische Richtlinien,
 - d) berufsbezogene Sondervorschriften.

(6) Das Prüfungsgespräch hat sich aus der betrieblichen Praxis zu entwickeln und an den beruflichen Anforderungen, die an einen Unternehmer zu stellen sind, zu orientieren. Das Prüfungsgespräch hat mindestens 30 Minuten zu dauern und ist jedenfalls nach 40 Minuten zu beenden.

(7) Das Prüfungsgespräch ist vor der gesamten Prüfungskommission abzulegen.

(8) Das Modul 2 ist ein einheitlicher Gegenstand.

Modul 3: fachlich schriftliche Prüfung

§ 5. (1) Die Aufgabenstellung der schriftlichen Prüfung hat auf höherem fachlichen Niveau zu erfolgen, um die Anforderungen, die an einen Unternehmer zu stellen sind, nachweisen zu können.

(2) Die Aufgabenstellung hat die folgenden fachlich und betrieblich notwendigen Kenntnisse einzubeziehen:

1. Fachbereich Fachkalkulation: setzt sich zusammen
 - a. Fachkunde,
 - b. kaufmännische schriftliche Kommunikation.
2. Fachbereich Fachkonstruktion: setzt sich zusammen
 - a. technische und angewandte Mathematik,
 - b. Fachzeichnen,
 - c. physikalische Grundlagen.

(3) Die schriftliche Prüfung hat mindestens 5 Stunden zu dauern. Sie ist nach maximal 6 Stunden zu beenden.

2. Das Modul 3 ist ein einheitlicher Gegenstand.

Eingeschränkter Prüfungsumfang

§ 6. (1) Folgende positiv absolvierte Lehrabschlussprüfungen ersetzen das Modul 1 Teil A und Modul 2 Teil A der Meisterprüfungsordnung Landmaschinentechniker:

1. Landmaschinentechniker (BGBl. II Nr. 287/1998),
2. Landmaschinenmechaniker (BGBl. Nr. 509/1983),
3. Baumaschinentechnik (BGBl. II Nr. 182/2000),
4. Betriebsschlosser (BGBl. Nr. 265/1974 idF der VO 340/1992),
5. Fahrzeugfertiger (BGBl. Nr. 284/1975),
6. Karosseriebautechnik (BGBl. II Nr. 335/1999),
7. Kraftfahrzeugelektriker (BGBl. Nr. 272/1974 idF der VO 509/1992),
8. Kraftfahrzeugtechnik (Kraftfahrzeugmechaniker) (BGBl. II Nr. 191/2000),
9. Luftfahrzeugmechaniker (BGBl. Nr. 665/1974 idF der VO 356/1992),
10. Maschinenbautechnik (BGBl. II Nr. 337/1999),
11. Maschinenfertigungstechnik (BGBl. II Nr. 338/1999),

12. Maschinenmechaniker (BGBl. II Nr. 84/1997),
13. Maschinenschlosser (BGBl. Nr. 535/1987 idF der VO 357/1992),
14. Metalltechnik-Fahrzeugbautechnik (BGBl. II Nr. 262/2003),
15. Metalltechnik-Metallbearbeitungstechnik (BGBl. II Nr. 262/2003),
16. Metalltechnik-Schmiedetechnik (BGBl. II Nr. 262/2003),
17. Schlosser (BGBl. Nr. 537/1987 idF der VO 594/1992),
18. Schmied (BGBl. Nr. 170/1975 idF der VO 392/1990),
19. Werkzeugbautechnik (Werkzeugmacher, Formenbauer) (BGBl. II Nr. 344/1999).

(2) Absolventen mit einem erfolgreichen Abschluss einer Fachakademie, deren Ausbildung im Bereich Maschinenbau liegt, erhalten durch Nachweise mit Zeugnissen das Modul 1 Teil A und Modul 2 Teil A der Meisterprüfungsordnung Landmaschinentechniker angerechnet. Absolventen mit einem erfolgreichen Abschluss einer mindestens dreijährigen berufsbildenden Schule oder deren Sonderformen in der vom Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962 idF des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 77/2001, bzw. land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulgesetz, BGBl. Nr. 175/1966 idF des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 79/2001, vorgesehenen Ausbildungsdauer, deren Ausbildung in einem für das Handwerk spezifischen Schwerpunkt liegt, erhalten durch Nachweise mit Zeugnissen das Modul 1 Teil A, Modul 2 Teil A und Modul 3 der Meisterprüfungsordnung Landmaschinentechniker angerechnet. Für Absolventen einer Studienrichtung, deren schwerpunktmäßige Ausbildung im Bereich Maschinenbau oder eines Fachhochschul-Studienganges, dessen Ausbildung im Bereich Maschineningenieurwesen-Maschinenbau mit Schwerpunkt Fahrzeugtechnik liegt oder einer berufsbildenden höheren Schule oder einer Sonderform, deren Ausbildung im Bereich Maschineningenieurwesen oder Maschinenbau mit einem für das Handwerk spezifischen Schwerpunkt liegt (§ 3 Z 2 lit. a und 3 lit. a der Verordnung BGBl. II Nr. 79/2003, hat das Modul 3 jedenfalls zu entfallen).

(3) Bei positiv absolvierter Meisterprüfung für das Handwerk Kraftfahrzeugtechnik besteht die Prüfung für das Handwerk Landmaschinentechniker aus dem Modul 2 Teil B.

Modul 4: Ausbilderprüfung

§ 7. Das Modul 4 besteht in der Ausbilderprüfung gemäß § 29 Berufsausbildungsgesetz (BGBl. Nr. 142/1969 idF des BG BGBl. I Nr. 79/2003).

Modul 5: Unternehmerprüfung

§ 8. Das Modul 5 besteht in der Unternehmerprüfung gemäß der Unternehmerprüfungsordnung, BGBl. Nr. 453/1993 in der geltenden Fassung.

Bewertung

§ 9. (1) Für die Bewertung der Fachbereiche gilt das Schulnotensystem von sehr gut, bis nicht genügend in sinngemäßer Anwendung der Leistungsbeurteilungsverordnung BGBl. Nr. 371/1974 idF der VO BGBl. II Nr. 35/1997.

(2) Ein Modul ist positiv bestanden, wenn alle Fachbereiche positiv bewertet wurden.

(3) Ein Modul ist mit Auszeichnung bestanden, wenn wenigstens die Hälfte der abgelegten Fachbereiche mit der Note sehr gut bewertet und die übrigen Fachbereiche mit der Note gut bewertet wurden.

Wiederholung

§ 10. Nur jene Fachbereiche, die negativ bewertet wurden, sind zu wiederholen.

Zusatzprüfung für das verbundene Handwerk Schlosser

§ 11. (1) Wer den Befähigungsnachweis im vollen Umfang für ein Handwerk Schlosser erbringt, kann die Meisterprüfung für das verbundene Handwerk Landmaschinentechnik durch eine Zusatzprüfung erbringen.

(2) Abs. 1 gilt auch für Personen, die die Meisterprüfung für ein Handwerk nicht erbringen, sondern jeweils im vollen Umfang eine Anerkennung gemäß § 373c oder eine Gleichhaltung gemäß § 373d GewO 1994 erlangt haben.

3. Die Zusatzprüfung umfasst das Modul 2 Teil B.

Zusatzprüfung für das verbundene Handwerk Schmiedetechnik

§ 12. (1) Wer den Befähigungsnachweis im vollen Umfang für ein Handwerk Schmiede erbringt, kann die Meisterprüfung für das verbundene Handwerk Landmaschinentechnik durch eine Zusatzprüfung erbringen.

(2) Abs. 1 gilt auch für Personen, die die Meisterprüfung für ein Handwerk nicht erbringen, sondern jeweils im vollen Umfang eine Anerkennung gemäß § 373c oder eine Gleichhaltung gemäß § 373d GewO 1994 erlangt haben.

(3) Die Zusatzprüfung umfasst das Modul 2 Teil B.

Sprachliche Gleichbehandlung

§ 13. (1) Soweit in dieser Verordnung personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

Geltende Fassung

§ 14. (1) Soweit in dieser Verordnung auf Bestimmungen anderer Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese, sofern nichts anderes ausdrücklich angeordnet wird, in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 15. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Dezember 2006 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung der Bundesinnung der Schlosser, Landmaschinentechniker und Schmiede über die Meisterprüfung für das Handwerk Landmaschinentechniker vom 1. Jänner 2004 außer Kraft.

(3) Personen, die die Prüfung nach Abs. 2 wiederholen, dürfen noch bis spätestens 6 Monate nach dem außer Kraft treten der Prüfungsordnung gemäß Abs. 2 nach dieser Prüfungsordnung zur Wiederholungsprüfung antreten. Wahlweise dürfen sie aber auch nach der neuen Prüfungsordnung die Wiederholungsprüfung ablegen.

Harald SCHINNERL
Bundesinnungsmeister

Ing. Kersten VIEHMANN
Bundesinnungsgeschäftsführer

Berufsumfang Landmaschinentechnik

Der positive Abschluss der Prüfungsordnung Landmaschinentechnik ermöglicht die Durchführung von Tätigkeiten und Fertigkeiten, um:

1. Bearbeiten von Stahl, Aluminium, Kunststoffen, Sondermetallen und Nichteisenmetallen
2. Warten und Instandsetzung von Fahrzeugen, Werkzeugen, Geräten, Maschinen und Anlagen der Land-, Forst- und Kommunalwirtschaft sowie der Gartentechnik und von Baumaschinen leichter Bauart
3. Planung und Herstellung von Werkzeugen, Geräten und Maschinen für die Land- und Forsttechnik und die Kommunalwirtschaft
4. Wiederkehrende Begutachtung von Fahrzeugen nach § 57a KFG

durchzuführen.